

Neue Regelungen zur Lernmittelfreiheit verabschiedet

- § 5 Lernmittelfreiheitsgesetz
 - Sonderregelung zur Entlastung der Kommunen -
- Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz
 - § 1 - Durchschnittsbetrag, Eigenanteil
 - § 2 - Allgemeinbildende Schulen
 - § 3 - Berufskolleg
 - § 4 - Sonderschulen
 - § 5 - Weiterbildungskollegs
 - § 6 - Sonderfälle

Der Landtag in NRW hat am 9. April 2003 das "Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen" beschlossen. Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein umfangreiches Artikelgesetz, bei dem insbesondere Änderungen bei der Lernmittelfreiheit bedeutsam sind:

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen hat der Gesetzgeber die Grundlage für eine verbesserte Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln geschaffen. Die seit 1989 unveränderten Durchschnittsbeträge für die Beschaffung von Lernmitteln sind um 33% erhöht worden.

Befristet für die Dauer von 5 Jahren gelten darüber hinaus folgende Änderungen:

- Anhebung des Eigenanteils der Eltern von 33% auf 49%
- Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis über eigenes Einkommen verfügen, werden von der Lernmittelfreiheit ausgenommen.
- Durch kommunale Satzung können Schulträger vorsehen, dass der Eigenanteil im Einzelfall ganz oder teilweise entfallen kann, wenn die Beschaffung der Lernmittel für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler zu einer besonderen Härte führt.

Die konkreten Einzelheiten ergeben sich aus § 5 Lernmittelfreiheitsgesetz - LFG - sowie der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz - VOzLFG - , die unten abgedruckt sind.

Diese Änderungen treten zum 1. August 2003 in Kraft und sind in die Planungen der Schulen und Schulträger für das nächste Schuljahr einzubeziehen.

§ 5 Lernmittelfreiheitsgesetz - Sonderregelung zur Entlastung der Kommunen -

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Haushalte wird die Höhe des Eigenanteils nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

1. Der Eigenanteil darf abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes 49 vom Hundert des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten.
2. Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen zur Beschaffung von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder vergleichbarer Vorschriften erhalten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, die nach der Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

(2) Der Schulträger kann durch Satzung für seinen Zuständigkeitsbereich unter Beachtung des Sozialdatengeheimnisses vorsehen, dass der Eigenanteil im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise entfallen kann, soweit die Beschaffung für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu einer besonderen sozialen Härte führt. Satz 1 gilt entsprechend für den Personenkreis nach Abs. 1 Nr. 2 dieser Vorschrift. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Schulträger berechtigt, ausschließlich auf von den Antragsstellern

vorzulegende Bescheide zurückzugreifen.

Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz

§ 1 - Durchschnittsbetrag, Eigenanteil

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge bestimmen unter Einschluss des Eigenanteils des Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler die durchschnittlichen Aufwendungen je Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.

(2) Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages; der Eigenanteil bemisst sich nach der Sonderregelung des § 5 LFG. Er ist für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen; preisbedingte Unterschreitungen sind zulässig. Die Entscheidung darüber, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.

(3) Für Berufskollegs sind die Durchschnittsbeträge auf den gesamten Bildungsgang bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.

(4) Für Sonderschulen bestimmt sich der Eigenanteil nach den Eigenanteilsbeträgen für die entsprechenden allgemeinen Schulen.

(5) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

§ 2 - Allgemeinbildende Schulen

Für die allgemeinbildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Primarstufe	
Schulkindergarten	bis zu 24,- Euro
Grundschule	bis zu 36,- Euro
2. Sekundarstufe I	
Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule	bis zu 78,- Euro
3. Sekundarstufe II	
gymnasiale Oberstufe	bis zu 71,- Euro

§ 3 - Berufskolleg

(1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Berufsschule	
Fachklassen duales System	
-grundsätzlich	bis zu 75,- Euro
-Stufenausbildung	bis zu 116,- Euro
-neugeordnete Berufe (ab 1994/95)	bis zu 116,- Euro
-Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	bis zu 54,- Euro
-Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	bis zu 78,- Euro
-Berufsgrundschuljahr	bis zu 109,- Euro
2. Berufsfachschule	
einjährig	bis zu 95,- Euro
zweijährig	bis zu 163,- Euro

dreijährig	bis zu 234,- Euro
3. Fachoberschule	bis zu 150,- Euro
4. Fachschule	bis zu 224,- Euro
Aufbaubildungsgang	bis zu 60,- Euro
5. Lehrgänge	bis zu 60,- Euro

(2) Für Bildungsgänge, die neben einer beruflichen Qualifikation den Erwerb eines allgemeinbildenden Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 109 Euro festgesetzt.

§ 4 - Sonderschulen

(1) Für die Sonderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Sonderschulkindergarten	bis zu 24,- Euro
2. Schule für Lernbehinderte, Schule für Erziehungshilfe	
Klassen 1 bis 4	bis zu 36,- Euro
Klassen 5 bis 10	bis zu 78,- Euro
3. Schule für Geistigbehinderte	bis zu 37,- Euro
4. Schule für Blinde	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 116,- Euro
Klassen 5 bis 10	bis zu 272,- Euro
5. Schule für Sehbehinderte	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 51,- Euro
Klassen 5 bis 10	bis zu 150,- Euro
6. Schule für Gehörlose, Schule für Schwerhörige, Schule für Körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 36,- Euro
Klassen 5 bis 10	bis zu 78,- Euro

(2) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschule, des Gymnasiums oder der berufsbildenden Schulen geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge dieser Schulformen. Die Beträge werden bei der Schule für Blinde auf den fünffachen, bei der Schule für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag festgesetzt; der Eigenanteil wird nicht erhöht.

(3) Für die Schüler der Schule für Kranke gelten die Sätze derjenigen Schulen, in deren Bildungsbereich die Schüler unterrichtet werden.

§ 5 - Weiterbildungskollegs

Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Abendrealschule	bis zu 106,- Euro
Vorkurs	bis zu 38,- Euro
2. Abendgymnasium	bis zu 75,- Euro
Vorkurs	bis zu 38,- Euro
3. Kolleg	bis zu 105,- Euro
Vorkurs	bis zu 46,- Euro

§ 6 - Sonderfälle

(1) Für Versuchsschulen sind die entsprechenden Beträge der §§ 2 bis 5 maßgebend. Bei Schulversuchen kann das für den Schulbereich zuständige Ministerium abweichende Durchschnittsbeträge festsetzen.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 44,- Euro festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

(3) Für die Teilnahme am Muttersprachlichen Unterricht wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 17,- Euro festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

[[Druckversion öffnen](#)]